

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 24. Februar 2015

Protokoll-Nr.: 201

Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes)

Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Konsumkredite haben in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und sind in der Schweiz weit verbreitet. Reicht das Geld nicht aus, wird die Lücke mittels Kredit geschlossen. Übermässige Verpflichtungen dieser Art haben für die Betroffenen (und die Gesellschaft) jedoch oft einschneidende Folgen. Viele verschulden sich massiv.

Die Festlegung eines Höchstzinssatzes ist ein geeignetes Mittel um die Überschuldungsgefahr zu mindern. Dem Höchstzinssatz kommt deshalb eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Überschuldungsprävention zu. Nachdem das allgemeine Zinsniveau seit der Festlegung des Höchstzinssatzes von 15 Prozent im Jahr 2003 massiv gesunken ist, erachten wir dessen Anpassung aktuell für gerechtfertigt. Wir sind überzeugt, dass eine Senkung des Höchstzinssatzes die Kreditgeber dazu veranlassen wird, ihre Risiken sorgfältiger abzuwägen und die Kreditfähigkeit der Antragsteller noch seriöser zu prüfen. Leider werden heute Konsumkredite teilweise zu leichtfertig vergeben. Wir sind uns aber auch bewusst, dass Antragsteller mit höheren Kreditrisiken bei einer Senkung des Höchstzinssatzes kaum mehr Chancen haben, einen Kredit zu bekommen. Für uns überwiegen jedoch die sozialpolitischen Argumente. Eine Senkung des Höchstzinssatzes ist geeignet, die Anzahl sozialer Härtefälle zu reduzieren. Verhindert werden können diese zwar auch damit nicht, weil bei der Kreditvergabe Faktoren, die in der Zukunft liegen, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, familiäre Probleme usw., nicht vorhergesehen werden können.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Lösung, den jeweils angemessenen Höchstzinssatz auf Verordnungsstufe festzulegen und dabei einen von der Schweizerischen Nationalbank ermittelten variablen Referenzzinssatz zu berücksichtigen. Damit kann in Zukunft rascher auf Veränderungen des Zinsniveaus reagiert werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: zz@bj.admin.ch